

Bei etwa 12 Millionen in Deutschland lebenden Singles wundert es nicht, dass der Markt für Partnervermittlungsagenturen boomt. Leider gibt es neben den zahlreichen seriösen Agenturen auch viele „schwarze Schafe“, die nur darauf aus sind, mit der Einsamkeit alleinstehender Menschen schnell Kasse zu machen.

Auch Gerd wurde Opfer eines unseriösen Partnervermittlungsinstituts, das den hoffnungsvollen Namen „Zweisam“ trug. Bevor Gerd die Dienste von Zweisam in Anspruch nahm, führte er eigentlich nur eine feste Beziehung mit seinen Kumpels, mit denen er regelmäßig feuchtfröhliche Männerrunden in seiner Stammkneipe verbrachte. Irgendwann wird sich schon die Liebe seines Lebens in diese Kneipe verlaufen, dachte sich Gerd. Nach mehreren einsamen Junggesellenjahren sah er dann endlich ein, dass er seinem Glück etwas auf die Sprünge helfen müsse.

Als Gerd eines Tages das „Originalfoto“ der bildhübschen Mandy auf der Internetseite von Zweisam sah, verliebte er sich zum ersten Mal in seinem Leben Hals über Kopf. Nach einer schlaflosen Nacht begab sich Gerd auf den Weg in die Geschäftsräume von Zweisam. Gerd unterschrieb einen Vertrag mit einer festen Laufzeit von einem Jahr, nachdem er Zweisam vorab einen Betrag in Höhe von 3000 Euro zahlen musste. Weitere 2000 Euro waren zwei Wochen später fällig und danach hatte er ein monatliches Honorar in Höhe 200 Euro zu zahlen. Nach einem Aufnahmegespräch, in dem Gerd die Anforderungen an seine zukünftige Partnerin beschrieb, händigte ihm der Mitarbeiter von Zweisam eine Liste aus, in der acht für ihn auserwählte Frauen beschrieben waren, mit denen Gerd nun ein Rendezvous arrangieren konnte. Mandy befand sich zum Unmut von Gerd nicht unter den Kandidatinnen, da sie, nach den Angaben des Mitarbeiters von Zweisam, gegenwärtig in einem längeren Urlaub sei.

Die von Gerd organisierten Treffen verliefen sehr enttäuschend. Vier Damen sind zu den vereinbarten Terminen erst gar nicht erschienen. Von den Frauen die tatsächlich kamen, wollte Doris eigentlich nur einen Tanzpartner finden und Bea wohnte 400 Kilometer weit entfernt von Gerd. Frauke machte gegenüber Gerd keinen Hehl daraus, dass sie eine innere Abscheu gegenüber Menschen empfinde, die über Agenturen Frauen suchen. Sie kam nur, um einmal so einem Menschen wie ihm die Meinung zu sagen. Schließlich traf Gerd die attraktive Natascha, die allerdings während des Gesprächs fast ausschließlich damit beschäftigt war, mit ihrem Handy zu telefonieren, um bereits die nächsten Verabredungen entgegenzunehmen. Daraufhin weigerte sich Gerd, die bereits fällig gewordenen weiteren 2000 Euro an Zweisam zu zahlen. Dabei hatte er schon Zweifel, ob er hierzu ein Recht hat. Immerhin wird in dem von ihm unterschriebenen Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Honorar auch dann anfällt, wenn die Partnersuche letztlich erfolglos blieb.



Damit Gerd's Suche nach seiner Traumfrau nicht in einem sehr kostspieligen Albtraum endet, wäre es ihm dringend zu empfehlen, unverzüglich rechtlichen Rat einzuholen. Gerd wäre nämlich berechtigt, den Partnervermittlungsvertrag trotz der festen Laufzeit von einem Jahr zu beenden, so dass er zumindest nicht verpflichtet wäre, die weiteren monatlichen Raten zu zahlen. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Partnervermittlungsverträge Dienstverträge, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern voraussetzen. Daher können sie gemäß § 627 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen jederzeit gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht kann auch nicht in einem Formularvertrag der Agentur wirksam ausgeschlossen werden.

Außerdem müsste Gerd auch den Betrag in Höhe von 2000 Euro nicht zahlen. Hier hilft Gerd die Vorschrift des § 656 BGB, nach der ein Partnervermittler selbst dann keinen Anspruch auf Zahlung der Vergütung hat, wenn er hierüber eine wirksame Honorarvereinbarung abgeschlossen hat. Zwar gilt dieses Gesetz nach seinem Wortlaut eigentlich nur für die klassische Ehevermittlung. Der Bundesgerichtshof hat jedoch wiederholt entschieden, dass diese Vorschrift auch auf Partnervermittlungsverträge anwendbar sei. Rechtlich schwieriger wäre es aber, den bereits von Gerd gezahlten Betrag in Höhe von 3000 Euro zurückzufordern. Denn Honorare, die in Erfüllung eines Partnervermittlungsvertrages bereits bezahlt wurden, können nicht auf der Grundlage von § 656 BGB zurückverlangt werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass Zweisam keinen Vermittlungserfolg, sondern lediglich Dienste zum Zwecke des Zustandekommens einer Partnerschaft schuldet. Gerd könnte daher nur dann den bereits gezahlten Geldbetrag vollständig zurückverlangen, wenn er den schwierigen Beweis führen könnte, dass die Partnervorschläge von Zweisam für ihn von vornherein völlig unbrauchbar gewesen seien. Zudem könnte Gerd die 3000 Euro auch dann zurückfordern, wenn er beweisen könnte, dass er durch die Werbung mit dem „Originalfoto“ arglistig getäuscht wurde, da es sich bei Mandy lediglich um einen nicht vermittlungsbereiten „Lockvogel“ gehandelt habe.

Das Erlebnis von Gerd zeigt, dass es ratsam ist, sich über die Geschäftspraktiken des Partnervermittlungsinstituts genau zu erkundigen, bevor man einen Vertrag unterschreibt. Vorsicht ist insbesondere bei Verträgen geboten, die hohe Vorauszahlungen, möglicherweise sogar in bar, vorsehen. Keinesfalls sollte alleine ein „Originalfoto“ einer Person, die man sofort in sein Herz geschlossen hat, entscheidendes Auswahlkriterium bei der Auswahl einer Partnervermittlungagentur sein.

